



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

NE190101
Elektronische Rechnungen buchen

Edition 01.2021

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäusel 37, 84172 Buch am Erlbach

[Datenschutz](#) | [Impressum](#) | [AGB](#)
www.haessel-verfahrensdokumentation.services

Inhalt

Inhalt	2
Copyright	3
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
NE190101 Elektronische Rechnung buchen	4
Verfahrensdokumentation	5
Buchführung	5
Papierrechnungen	5
Elektronische Rechnung	5
Anhang zu einer E-Mail	5
PDF/A-3	6
ZUGFeRD	6
X-Rechnung	6
Belege einscannen	7
Der Buchungsvorgang	7
OCR Verfahren	7
Datenübernahme mittel XML-Code	7

Copyright

© 2017 – 2021 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Das **Kompodium** umfasst alle Formulierungshilfen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen sowie Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Formulierungshilfen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Jede einzelne Textvorlage einschließlich Erläuterungen kann als Erweiterung zu einer bestehenden oder zur individuellen Zusammenstellung einer Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- Nutzer ist, wer im Shop des Herausgebers die dort angebotenen Dateien erwirbt oder erworben hat. Der Nutzer darf die ihm überlassenen Formulierungshilfen – Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege – zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation für sein Unternehmen oder seine Kanzlei verwenden, abändern, ergänzen und von einer erstellten Verfahrensdokumentation Versionierungen erstellen. Die Erstellung von Kopien für Dritte ist nicht zulässig.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Erhebliche Einsparungen an Zeit und Geld durch Verschlankung und Vereinheitlichung der Prozesse.
- Dadurch wird der Aufwand für die Erstellung der Verfahrensdokumentation mehr als ausgeglichen.
- Betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen zur Vermeidung von Steuernachzahlungen.
- Der Aufwand für Gegendarstellungen zu Betriebsprüfungen vermindert sich oder fällt ganz weg.
- Start in eine zukunftsorientierte Unternehmensführung bei der fortschreitenden Digitalisierung.

Hinweise

- In einer Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensdokumentation geschildert werden.
- Bei Änderungen der Prozesse müssen jeweils neue Versionen erstellt werden.
- In den angebotenen Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden wertvolle Anregungen und Formulierungshilfen angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Dieser Vorbehalt gilt auch für diese auf den GoBD basierenden Formulierungshilfen und Textvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach GoBD.
- Die Nutzung dieser Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende **Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen**.
- Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung oder für vom Anwender mit der Anwendung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnisse.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

NE190101 Elektronische Rechnung buchen

Autor: Günter Hässel

Weiterführende Textvorlagen:

[Kostenfreie Einführung](#)

[Aufbewahrung elektronisch](#)

[Aufbewahrungsfristen](#)

[Ausgangsrechnungen elektronisch](#)

[Bedienungsanleitung](#)

[Checkliste Kassen Nachschau](#)

[Eingangsrechnungen elektronische Rechnung buchen](#)

[Eingangsrechnungen E-Mail Zustellung](#)

[Eingangsrechnungen über Internet-portal](#)

[Eingangsrechnungen Papierrechnung buchen](#)

[Eingangsrechnungen Postzustellung](#)

[Eingangsrechnungen Vorsteuerübersicht](#)

[Eingangsrechnungen ZUGFeRD](#)

[Eingangsrechnungen X-Rechnung](#)

[Notfallplan Unternehmen](#)

[Mitgeltende Unterlagen](#)

[Posteingangsbuch elektronisch](#)

[Posteingangsbuch in Papierform](#)

[Rechnungseingangsbuch elektronisch](#)

[Schnittstelle Steuerberater Auftragsvereinbarung](#)

[Schnittstelle Steuerberater Belegbearbeitung](#)

[Steuer IKS Überblick](#)

[Unternehmensdaten](#)

[Unternehmerkasse](#)

[Verfahrensdokumentation Datenschutz](#)

[Verfahrensdokumentation erstellen und versionieren](#)

[Zuständigkeiten Unternehmensleitung und Mitarbeiter](#)

Verfahrensdokumentation

Buchführung

Bei der Erstellung der Buchführung, also dem Verbuchen eines jeden Beleges, wird entschieden, wie die gebuchten Beträge in das Rechnungswesen des Unternehmens eingehen.

Das Unternehmen hat in einem Kontenrahmen die Konten der Buchführung bestimmt. Es wird unterschieden zwischen

- Sachkonten zur Verbuchung der Besitzposten und Schulden sowie der Aufwendungen und Erträge
- Debitorenkonten (Kundenkonten) zur Verbuchung der Forderungen gegenüber Kunden und deren Bezahlung
- Kreditorenkonten (Lieferantenkonten) zur Verbuchung der Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und deren Bezahlung.

Die Anlage und jede Erweiterung des Kontenrahmens haben erheblichen Einfluss auf die ordnungsgemäße Verbuchung. Sie sind daher in der Verfahrensdokumentation zu beschreiben. „Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen erfordert eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation, die sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweist und den in der Praxis eingesetzten Versionen des DV-Systems entspricht“ (siehe [GoBD Rz. 34](#)).

Papierrechnungen

Die Zeiten der Papierrechnungen werden so schnell nicht enden.

Verbraucher als Privatleute und auch Unternehmer werden noch längere Zeit Papierrechnungen erhalten, zum Beispiel vom Arzt, Zahnarzt, Handwerker oder von der Kfz-Werkstätte.

Die Erstellung dieser Rechnungen hat sich allerdings geändert. Sie werden in den meisten Fällen elektronisch erzeugt (siehe zum Beispiel Textvorlage [Ausgangsrechnungen elektronisch](#)).

Häufig werden diese elektronisch erzeugten Rechnungen dann ausgedruckt und in Papierform versendet. In diesen Fällen liegt beim Empfänger eine Eingangsrechnung in Papierform vor, die auch als solche zu behandeln ist (siehe Textvorlage [Eingangsrechnungen Papierrechnung buchen](#)).

Dieser Medienbruch hat für den Empfänger den Nachteil, dass er die beim Absender in elektronischer Form vorhandenen Daten manuell oder über ein Texterkennungsprogramm erfassen muss. Das kostet nicht nur unnötig Zeit, sondern ist auch mit dem Risiko von Eingabefehlern und Fehlerkennungen verbunden.

Elektronische Rechnung

Anhang zu einer E-Mail

Der Empfänger muss mit dieser Zusendung einer Rechnung einverstanden sein.

Durch das Steuervereinfachungsgesetz vom 01.11.2011 wurde rückwirkend zum 01.07.2011 die Gleichbehandlung von Rechnungen auf Papier und elektronischen Rechnungen umgesetzt und die maßgebliche Bestimmung wie folgt formuliert:

„Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts

bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird“ (siehe [§ 14 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz –UStG-](#)).

PDF/A-3

Eine mit einer E-Mail eingegangene Rechnung wird regelmäßig das sogenannte PDF-Format (Portable Document Format) haben. Dieses Format ist nicht revisionssicher. Die Dateien in einer Datei im normalen PDF-Format können geändert werden.

Im Oktober 2012 wurde die Spezifikation PDF/A-3 veröffentlicht, die nunmehr als sicher gilt. Das besondere an ist, dass in die PDF/A-3-Datei beliebige Dateitypen PDF/A-3 eingebettet werden können.

Eine im PDF/A-3 Format erstellte Rechnung kann als PDF- Datei bildlich dargestellt und somit von Menschen gelesen werden. Regelmäßig wird in die PDF-Dateien eine Datei im XML-Format eingebettet, die ohne weiteres maschinenlesbar ist.

Man muss allerdings beachten, dass diese PDF/A-3 nicht geöffnet oder in ein anderes Format umgewandelt werden darf, weil sie sonst ihre Sicherheit verliert.

ZUGFeRD

„Neues Datenformat für elektronische Rechnungen ZUGFeRD (Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland) Hier ist vorgesehen, dass Rechnungen im PDF/A-3-Format versendet werden. Diese bestehen aus einem Rechnungsbild (dem augenlesbaren, sichtbaren Teil der PDF-Datei) und den in die PDF-Datei eingebetteten Rechnungsdaten im standardisierten XML-Format. Entscheidend ist hier jetzt nicht, ob der Rechnungsempfänger nur das Rechnungsbild (Image) nutzt, sondern, dass auch noch tatsächlich XML-Daten vorhanden sind, die nicht durch eine Formatumwandlung (z. B. in TIFF) gelöscht werden dürfen. Die maschinelle Auswertbarkeit bezieht sich auf sämtliche Inhalte der PDF/A-3-Datei“ (siehe [GoBD Rz. 125](#)).

Daraus kann man schließen, dass eine Datei im PDF/A-3 Format auch von der Finanzverwaltung als unveränderbar und damit revisionssicher anerkannt wird, wenn die eingebettete XML-Datei vorhanden ist und maschinell ausgewertet werden kann.

Weitere Informationen zu ZUGFeRD siehe Textvorlage [Eingangsrechnungen ZUGFeRD](#)

X-Rechnung

XRechnung ist ein XML-basiertes semantisches Datenmodell, das als Standard für elektronische Rechnungen eingeführt wird, die an die öffentlichen Verwaltungen in Deutschland gesendet werden. Der Standard XRechnung wurde in der 23. Sitzung des IT-Planungsrats für Bund und Länder festgelegt.[1] Mit dem Standard XRechnung setzt Deutschland die Vorgaben des Europäischen Komitee für Normung (CEN) für die in einer elektronischen Rechnung enthaltenen Daten um.

Weitere Informationen zu X-Rechnung siehe Textvorlage [Eingangsrechnungen X-Rechnung](#)

Belege einscannen

Wenn Papierbelege eingescannt werden, entsteht ein elektronisches Dokument, das nicht mehr ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden darf (siehe [GoBD Rz. 119](#)).

Der Buchungsvorgang

OCR Verfahren

Der große Vorteil bei der Verbuchung von elektronischen Rechnungen besteht regelmäßig darin, dass die Daten nicht mehr eingegeben werden müssen.

Durch Texterkennung (OCR Optical Character Recognition) werden die für die Buchführung wichtigen Daten in den eingescannten oder als E-Mail erhaltenen Rechnungen zu Buchungsvorschlägen verarbeitet. Der Anwender überprüft die Vorschläge, korrigiert sie bei Bedarf und gibt sie frei. Das Finanzbuchführungsprogramm erstellt daraus die Buchungen.

Lästiges Eintippen einschließlich der Eingabefehler entfallen.

Datenübernahme mittel XML-Code

Noch weiter gehend ist anstelle der OCR-Erkennung die automatische Verbuchung des XML-Codes. Hier werden genormte Daten erkannt und übernommen.